

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen
Christlich-nationale Gewerkschaft für die



Zentralverbandes * Köln

graphische u. papierverarbeitende Industrie

Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Beistellgeld

Berlin, den 29. Oktober 1927

Erstausgabe vierteljährlich Samstags
Einzelnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 22

Die deutsche Sozialversicherung

Wie die Sozialversicherung entstand und sich entwickelte - Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung
Das Recht der Selbstverwaltung

Das Jahr 1883 ist das Geburtsjahr der Sozialversicherung in Deutschland. Es brachte uns das Unfallversicherungsgesetz. In schneller Folge wurden zwei weitere Versicherungsgesetze ins Leben gebracht, und zwar im Jahre 1884 die Unfallversicherung im Jahre 1891 die Invaliden- und Altersversicherung. Fast 20 Jahre später folgte die reichsgetragene Angestelltenversicherung. Man nannte diese vor allem die Invaliden- und Altersversicherung, Sprung ins Dunkle. In der Welt gab es noch Beispiele dafür. Es wurde vorsichtig beschränkt, vor allem die Rentenversicherung für große Massenbevölkerung nicht durchführbar sei. Man ging deshalb ziemlich zaghaft ans Werk. Zumindest, derart wurde gewagt und ist bahnbrechend gewesen die soziale Versicherung in der ganzen Welt. Die Bergarbeiter hatten schon lange vor Eintreten der Krankenversicherung fast allen Nachschub besondere Versicherung in den Knappenschaftskassen. Mitte die gesamte arbeitende Bevölkerung wurde mit der Sozialversicherung unterstellt. Die Reichsversicherungsordnung im Jahre 1911 zog noch weitere tausende Arbeitnehmer in den Kreis der Krankenversicherungspflicht. Im Jahre 1885 gehörten der gesetzlichen Krankenversicherung rund 4 300 000 Mitglieder an. Diese Zahl hat sich bis 1925 auf rund 10 Millionen Versicherte gesteigert. Eine ähnliche Entwicklung hat die Invaliden- und Unfallversicherung aufgewiesen. Noch kurz vor dem Kriege betragen die Kosten der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung zusammen rund eine Milliarde Mark pro Jahr. Sie sind mittlerweile angewachsen auf drei Milliarden pro Jahr. Diese gewaltige Summe wird sich laufe der Jahre noch weiter erhöhen. Wir ersehen auch aus den Zahlen, von welcher volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung die Versicherung geworden ist.

Es war ein glücklicher Gedanke, die Sozialversicherung nicht rein bürokratisch aufzubauen, sondern beitragszahlenden Arbeitgeber und -nehmer zur Selbstverwaltung der Versicherungssträger heranzuziehen. Die Versicherung sollte dem kranken, alten und invaliden Arbeiter nicht nur eine Leistung geben, sondern ihm auch menschlich näher treten. Das war möglich, indem man vornehmlich die Versicherer zur Verwaltung der Versicherungssträger zog. Das geschah am stärksten in der Krankenversicherung, dem wichtigsten Zweige der Sozialversicherung. Auch in der Invalidenversicherung sind die Unternehmer an der Verwaltung beteiligt. Die Unfallversicherung wird durch genossenschaftlichen Zusammenschluß der Unternehmer durchgeführt, ohne daß Versicherten zu der Verwaltung hinzugezogen werden.

Das ist geschehen mit der Begründung, daß die Unternehmer ja auch die Beiträge allein zahlen und Versicherungsgenossenschaften nichts anderes wären, als Versicherer der Unternehmer gegen die durch Unfallversicherung stark erweiterte Haftpflicht für alle, die sich in ihren Unternehmungen ereignen. In der Krankenversicherung waren von Anfang an Versicherten doppelt so stark an der Selbstverwaltung beteiligt wie die Arbeitgeber. In den Ausschüssen der Vorständen der Krankenkassen haben die Unternehmer ein Drittel und die Versicherten zwei Drittel der Sitze. In der Invalidenversicherung sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich stark in den Ausschüssen vertreten. Allerdings haben die Vertreter von jeher auch zwei Drittel der Beiträge den Krankenkassen bezahlt. Zur Invalidenversicherung zählen sie die Hälfte der Beiträge und die Unternehmer die andere Hälfte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Vertrauen der Versicherten zu den Krankenkassen schon um

deswilen besonders groß ist, weil sie die Mehrheit in den Verwaltungsräumen der Krankenkassen haben. Die Arbeiter nahmen deshalb auch von jeher stärkeres Interesse an der Krankenversicherung als an der Unfall- und Invalidenversicherung. Sie sprachen von „Ihrer Krankenkasse“, weniger von ihrer Unfall- und Invalidenversicherungsanstalt. Das lag auch zum Teil

Diese Beschäftigung der Arbeiterschaft, vornehmlich in den früheren Jahrzehnten, mit dem Ausbau der Sozialversicherungseinrichtungen hat zum wesentlichen Teil dazu beigetragen, die Solidarität in der Arbeiterschaft zu stärken, ihr Standesbewußtsein zu heben und sich in immer größerem Maße mit allen öffentlichen Angelegenheiten zu befassen. Die Krankenkasse war gewissermaßen ihre Schule dazu. Es war deshalb auch verständlich, daß die Krankenkassenelektoren das Interesse der Versicherten in außerordentlich starkem Maße in Anspruch nahmen, wie auch allzeit die Knappenschaftswahlen die Bergleute stark interessierten, oft mehr interessierten, als selbst die politischen Wahlen.

Der Verfasser hat im Laufe der Zeit die gesetzlichen Mindestleistungen, die eine Krankenkasse gewähren muß, erweitert, aber auch den Kreis der Leistungen, die eine Krankenkasse durch die Satzung einführen kann, erheblich größer gezogen. Es seien nur zwei der wichtigsten Mehrleistungen genannt:

1. Die Abstufung des Krankengeldes nach dem Familiestand des Versicherten;
2. die Familienhilfe freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Familienangehörigen usw.

Von ganz besonderer Bedeutung ist das den Krankenkassen in § 363 der RVO gegebene Recht, Kassenmittel für Zwecke der besonderen oder allgemeinen Krankheitsverhütung zu verwenden. Die Krankenkassen können also weitgehend vorbeugend wirken, und der Gedanke, daß es besser ist, Schaden zu verhindern als sie später zu heilen, ist fast Allgemeingut geworden. Die Krankenkassen und deren Verbände errichten heute nicht nur Genesungsheime für erkrankte Mitglieder, sondern auch Erholungsheime für in ihrer Gesundheit gefährdete Berichter. Sie senden auch Kinder von Berichterstatten in diese Erholungsheime, wie ja die Krankenkassen jetzt in stärkerem Maße sich der Kinderfürsorge annehmen. Außer diesen wichtigsten Mehrleistungen, die die Krankenkasse gewähren kann, gibt es noch eine ganze Anzahl von Mehrleistungen, die eine Krankenkasse über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus einführen darf.

Auch in der Invalidenversicherung ist der Tatbestand der Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber großer Spielraum gegeben. Die Invalidenversicherung soll nicht nur Renten gewähren, sondern auch vorbeugende Maßnahmen treffen, um die Versicherten möglichst vor Invalidität zu bewahren und ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Es wird auch mit Recht großer Wert auf ausgedehntes Heilsverfahren in der Invalidenversicherung gelegt. Was hier von der Invalidenversicherung gesagt wurde, gilt auch für die Angestelltenversicherung. Invaliden- und Angestelltenrente wird gewährt, wenn die Rentenantragsteller invalide sind. Der Begriff „Invalidität“ ist dehnbar. Auch der beste Gesellschaftsmitler wird es nicht zuwege bringen, ihn so einwandfrei zu umschreiben, daß er nicht auch unsozial ausgesetzt werden kann. Am ersten Stelle entscheidet über einen Rentenantrag die Invalidenversicherungsanstalt und die Angestelltenversicherung selbst. Es ist also nicht gleichmäßig, welcher Beitrag in den Trägern der Invaliden- und Angestelltenversicherung herrscht. In der Unfallversicherung haben die Arbeitnehmer wenig zu sagen. Die Verwaltung liegt ganz in den Händen der Unternehmer. Aber bei der Beratung und Beschlusssfassung über die wichtigsten Vorschriften zur Unfallverhütung im Betriebe sind Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Arbeitgeber-Vorstandsmitglieder zugelassen, wie überhaupt die Vertreter der Versicherten bei der Unfallversicherung einen erheblichen Einfluß ausüben können.

Tritt heran, Arbeitmann . . .

Tritt heran, Arbeitmann,
Tritt hervor aus hartem Donn.
Alle, die dem Weltwerk dienen,
Die beherrscht sind von Maschinen,
Und wer dennoch lieben kann,
Tritt hervor, Arbeitmann.

Räder droh'n, Flammen loh'n,
Donnernde Motorenston.
Gottes sind die Kraftgewalten,
Uns schuf er, sie zu gestalten,
Zu beherrschen den Dämon,
Räderdrohn, Flammenlohn!

Meeresflut, Feuerenglut,
Land und Welt sind Gottesgut.
Aus den Klau'n des Dämons reicht es
Durch die Kraft des heil'gen Geistes,
Doch es allen kommt zu gut,
Die's erschafft in Schweiß und Blut.

Werktag, Hammerschlag,
Jeder Tag ist Schöpfungstag.
Brüder, in der Liebe Namen
Singt gewaltig unser Amen.
Werktag, Hammerschlag,
Doch es Gott gefallen mag.

Heinrich Lersch.

Bei der Rentenfestsetzung in der Unfallversicherung sind die Arbeiter fast einstuhlos. Ihr Verlangen geht doch mit Recht dahin, auch bei der Rentenfestsetzung für einen Unfallverletzten ein entscheidendes Wort mitzubringen. Das ist eine Recht, das die Versicherten erringen wollen, wie sie ja auch verfügen, daß in der Invalidenversicherung der Einfluß der Bürokratie noch erheblich weiter zurückgedrängt wird und das Entscheidungsrecht an erster Stelle in Händen derbeitragzahlenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber liegen soll.

Es ist zu hoffnend, daß aus dem Versicherungsverhältnis heraus auch Streitfälle entstehen. Es entsteht Streit zwischen einem Versicherer und den Krankenkassen, zwischen einem Versicherer und der Invaliden- oder Unfallversicherung, über den irgendeine richterliche Instanz letzten Endes entscheiden muß. Diese richterlichen Instanzen sind das Versicherungsamt, das Überversicherungsamt und das Reichsversicherungsamt. Für einzelne Länder, z. B. Bayern, gibt es besondere Landesversicherungsämter, die dann an Stelle des Reichsversicherungsamtes als letzte Instanz treten. Bei all diesen Versicherungsgerichten sind Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter zu gleichen Teilen als berichtigende Richter tätig. Daß diese Berichter nicht nur ihre eigenen amtlichen Rechte kennen, sondern auch die übrigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen, und einen praktischen Sinn haben für Recht und Billigkeit, ist von großer Bedeutung. Diese Berichter an den Versicherungsgerichten werden ebenfalls gewählt, wenn auch nicht in direkter Wahl. Die Berichter am Versicherungsamt beispielsweise werden gewählt von den Ausdrücksmitgliedern aller Krankenkassen im Bezirk des Versicherungsamtes. Es wird zurzeit besonders geplant, daß an den Versicherungsgerichten, vor allem bei den Überversicherungsgerichten, ein wenig sozialer Geist herrsche. Die Fragen sind nicht unberechtigt. Sie können aber nicht befehligt werden lediglich durch Majorierungen, sondern durch die Wahl tüchtiger Vertreter der Arbeitnehmerschaft als Berichter bei den Versicherungsgerichten. All diese Vertreter in den Krankenkassen, Invalidenversicherungsanstalten, Beurkundungsanstalten, Versicherungsbehörden bedürfen der fortlaufenden Schulung, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden sollen. Auf die Schulung der Versicherungsvertreter wurde vor einem Jahrzehnt und länger in unserer Arbeiterbewegung außerordentlicher Wert gelegt. Man hat es auch in der Rechtsprechung gemacht, desgleichen in der Rentenbewilligung bei den Versicherungsanstalten. Reaktionäre Kreise griffen deshalb vor dem Kriege die Invalidenversicherungsanstalten und auch die Versicherungsbehörden an, daß sie zu weit herzig wären in der Bewilligung von Renten.

Scharf gehen gewisse sozial rückständige Elemente gegen die Krankenkassen vor, in welchen die Versicherten eine Zweidrittheit haben und somit maßgebend sind. Die große Interessensförmigkeit, die vornehmlich seit dem Kriege unsere Arbeiterschaft den Versicherungseinrichtungen entgegenbringt, reicht ja förmlich die sozial rückständigen Elemente dazu, gegen die Krankenkassen Sturm zu laufen. Sie müssen schließlich zu der Meinung kommen, dem Versicherten sei es ziemlich gleichgültig geworden, ob er alte Rechte in der Sozialversicherung behalte oder nicht. Wer Rechte nicht genügend ausübt, löst damit die Auffassung aus, als sei ihm an den Rechten nicht viel gelegen. Im Auslande kämpfen die Arbeiter mit Verzweiflung um die Rechte in der Sozialversicherung, die die deutsche Arbeiterschaft seit Errichtung der Gesetze hat. Das haben wir noch erleben können gelegentlich der Tagung

Nur Geschlossenheit führt zum Ziele!

Der gewaltige Arbeitskampf, der in der letzten Woche in Mitteldeutschland ausgefochten wurde und welchen die Welt mit Spannung beobachtete, konnte von den Braunkohlenarbeitern in knapp einer Woche zum erfolgreichen Ende geführt werden. Wie war dieser Erfolg möglich? Es war im Triumph der Einigkeit! 90.000 Braunkohlenarbeiter legten geschlossen die Arbeit nieder. 30.000 Braunkohlenarbeiter vertraten sich geschlossen der Parole ihrer gewerkschaftlichen Führer an. Sie wußte es, zusammengefaßt in ihren Organisationen bildeten sie eine Kraft, die stark genug war, einen Kampf zu bestehen. Was wäre wohl aus diesem Kampf geworden, wenn sie nicht von der geschlossenen Macht der gewerkschaftlichen Organisationen getragen worden wäre. Wie hätte wohl das Ende ausgeschaut, wenn nur zwei Drittel oder die Hälfte der Arbeiter die Arbeit niedergelegt hätten, oder ein Drittel oder die Hälfte nach zwei Tagen die Arbeit wieder aufgenommen hätte? Welches Elend wäre gerade für die besten Kämpfer die Folge gewesen. Die geistige, geschlossene Kampfeswillen, die geistige trautvolle Führung haben den Sieg gebracht. Wie haben aber die Braunkohlenarbeiter diese Weisheit angebracht? War es etwa immer so oder kam sie aus den Wahlen gefallen? Nein, sicher nicht. Es waren am Anfang auch nur wenige, die den Ruf zu Einheit verstanden. Aber diese wenigen haben nicht geruht und geruht, sie haben diesen Ruf weitergetragen und mit Feuerfester Verzweiflung auch den letzten Mann

in ihre Reihen, in ihre Organisationen, zu bringen. Sie haben die Läden wahrgenommen, ihnen den Weg gezeigt, der nur Sie führt: Geschlossenheit! Und du? Was fürt du für die Geschlossenheit deiner Berufsgenossenschaft gehabt? Hastest du es etwa nicht mehr nötig? Sind in Reihen schon geschlossen? Ist niemand mehr auf deinem Arbeitsplatz, niemand mehr in deiner Werkstatt, in deinem Ort noch arbeitsfähig? Doch, es sind noch sehr viele, die den Ruf noch nicht verstanden haben. Geht es dich etwa nichts an, weil du ja Zeitungen liest? Eine andere Frage. Bist du zufrieden mit dem, was du verdienst, mein etwa, daß nur dieses immer so bleiben muß? Doch nicht, unsere Gegenspieler, die Unternehmer auf der Hut, sie sind geschlossen, sie haben letzten Mann herangeholt und wollen nun Verbesserungen. Melnst du, daß es ihnen auch gelingen könnte, wenn auch nicht unsere einen und geschlossen ist?

Erkennt du nun deine Pflicht? Du nun nicht auch arbeiten und kämpfen, bis der letzte Mann und die letzte Frau unserer Berufsgenossenschaft dort ist, wo sie als Teil eines großen selber Macht bedeuten? Bring sie hinzu! deine Organisation, in unsere Kampffront, in meine Graphischen Central-Verband.

Tue deine Pflicht!

der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf im Mai-Juni 1927. Wenn der deutsche Arbeiterschaft alte Rechte in der Sozialversicherung verlorengehen und es ihr nicht gelingen sollte, in der Unfallversicherung ihnen bis jetzt vorbehaltene Rechte, vornehmlich bei der Rentenfestsetzung, zu erringen, dann ist daran die grosse Interessensförmigkeit, die vor allem die jugendliche Arbeiterschaft den sozialen Rechten entgegenbringt, schuld. Wenn aber den Arbeitern Rechte in der Sozialversicherung verlorengegangen sein werden, dann werden sie so schnell nicht wieder erobert.

Das Interesse an seinen Rechten offenbart man, indem man davon Gebrauch macht. Der Arbeitnehmer übt seine Rechte aus durch freigewählte Vertreter zu den Ausschüssen der Krankenkassen, wie alle Staatsbürger ihre politischen Rechte ausüben durch die Wahl von Vertretern in die Parlamente. Alle über 21 Jahre alten Mitglieder von Krankenkassen, männlichen und weiblichen Geschlechts, haben das Wahlrecht zu den Ausschüssen der Krankenkassen. Wer es deshalb versäumt, an der Wahl zu den Ausschüssen der Krankenkassen sich zu beteiligen, der spricht seine Missachtung gegenüber den Arbeiterrechten aus. Er fördert die Befreiungen aller derer, welche Arbeiterrechte abbauen und nicht etwa erweitern wollen.

Die sozialpolitischen Kämpfe der nächsten Zeit bewegen sich vornehmlich um Fragen des Rechts. Die materielle Gesetzgebung ist im wesentlichen zum Abschluß gebracht. Diesen Winter erfolgt noch eine Reform der Reichsversicherungsordnung, vor allem der Krankenversicherung, und dann wird ganz sicher für einige Zeit Stillstand sein im Ausbau der Leistungen. Die Neuordnung des gesamten Arbeitsrechtes steht

im Hintergrund. Wie kann man glauben, gute Arbeit für ein fortschrittliches allgemeines Leben und Arbeitnehmer zu leisten, wenn man die bisherigen Rechte noch nicht einmal genügend ausübt? Es fehlt ein Sinn, lediglich nur Demonstrationen zu rieren. Am Kampfe wendet man die Kampfmittel an, die man hat. Kampfmittel aber sind Ausübung von Rechten, die bereits bestehen. Es kann deswegen unserer Arbeitnehmerschaft nicht dringend genug gerufen werden: Wahret eure Rechte durch Ausübung eurer Rechte und fördert damit die weitere Arbeitbildung! Am besten wählt ihr eure Rechte, indem an dem Tage, an dem zu den Ausschüssen der Krankenkassen gewählt wird, den Weg zur Wahlurne schreitet und lieber auf einen Ausflug verzichtet. Sozialdemokratie und auch die nichtsozialdemokratische Arbeiterschaft unterbreite unseren Arbeitnehmern Wahlvorschläge. Für die christlich und national befindenden Arbeitnehmern beiderlei Geschlechts kann die Liste der christlich-nationalen Arbeitnehmerschaft in Frage kommen. Sie wird allorts bekanntgegeben. Die zielbewußten und standesbewußten Arbeitnehmern sollten bis zum Tage der Wahl die Gültigen und Lauen auffüllen und ihnen vorhaben, daß sie Schädlinge des eigenen Standes sind, die von gegebenen Rechten nicht einmal Gebrauch machen. Die Wahlbewegung zu der Sozialversicherung ist gut geeignet, die Arbeitnehmerschaft an die Sache der Solidarität gegenüber dem eigenen Stande zu erinnern. Man hört allerdings nicht genau darüber zu erinnern. Man weiß allerdings nicht genau darüber zu erinnern. Das wissen wir. Aber gesagt muß es trotzdem werden: Nutzt also die Zeit und schafft Bewegung. Denkt auf in den Wahlkampf. J. Becker-Arnberg

Rauschen im Blätterwald

Die große Zahl der in Deutschland erscheinenden Zeitungen und sonstigen periodischen Zeitschriften hat — glücklicherweise — nicht nur ihre Ursache in einem äußerlichen Dokumentieren ersterer Streitkraft, sondern auch in dem Schaffensdrang zahlloser, brachliegender geistiger Kräfte. Dieser letztere Umstand füllt uns sogar mit Stolz erfüllen, denn ein sichtlicher Blick auf andere Länder zeigt uns, daß dort die Presse längst nicht auf der Höhe steht wie hierzulande. Damit soll nun nicht gesagt sein, daß ein jedes in Deutschland erscheinende Blatt oder Blättchen auch Anpruch auf einen kulturellen Dauerwert machen dürfe, aber die Weitersicht unseres periodischen Schriftstums ist doch eine so große, daß dabei auf allen Gebieten ganz sicher etwas geleistet wird.

Der anspruchsvolle Leser, der sich mit dem Studium seines Klein-Hinterstaatstaler Generalanzeiger zufrieden gibt, und auch dabinein vielleicht nur alle Wochen einmal, wenn die illustrierte Sonntagsbeilage erscheint, einen Blick wirft, wird erfreut auf den Rücken fallen, wenn er vermutet, wieviel Zeitungen und Zeitschriften regelmäßig in Deutschland erscheinen. Es sind derzeit etwa 6700, aber bei den dauernden Eingehen und Neuauflösen von Zeitungen können es mit Sicherheit auch hundert mehr oder weniger sein. Demnach kommt also auf 10.000 Deutsche eine eigene Zeitung oder Zeitschrift.

Das Bild wird aber noch interessanter, wenn zweck und Tendenz dieser Blätter etwas näher untersucht werden, und wenn insbesondere ein kritischer Blick auf die sogenannten „unpolitischen“ geworfen wird. Nicht weniger als 950 befreien sich ausdrücklich mit der Wahrnehmung gewerblicher Interessen unter Auflösung aller Stoffes. Den Vogel

hierbei schließen die Metallmenschen ab, die nicht weniger als 99 Blätter ihr Eigen nennen, dann kommen in einem verhältnismäßig weiten Abstand unsere Lebensmittelversorger, die über 63 Blätter verfügen, dicht gefolgt von unseren Möbel- und Holzlieferanten, die an die 60 Fachblätter besitzen. Erst dann kommen unsere Textilier und Fleider, die 58 periodische Zeitschriften herausgeben, und unsere Glas-, Stein- und Tonzeuger, resp. Händler mit 47 Fachchriften. Jetzt folgen die Schuh- und Lederschleute mit 45 eigenen Organen, und dicht hinterher die Freunde von Film und Photo, die mit 44 Zeitschriften beglückt sind. Da sind aber noch die Gastwirte und Hotelbesitzer zu erwähnen, die dieser Zahl den Rang stiftig machen, und die von dem Handel mit Chemikalien Lebenden mit ebenfalls so vielen Blättern. Die Bierbrauer lösen ihren Verédurst mit 33 Zeitungen, während für die Meister von Nadel und Schere 27 Blätter zurechtfestgeleitet werden. Die Papierindustrie verdrückt 24 periodische Schriften, und dann folgt eine Menge weniger wichtiger Berufe, die aber alle über ein oder mehrere Fachblätter verfügen. Sogar unsere Verschönerungsstäte lassen sich die gesäßliche Zahl 7 bei der Anzahl ihrer Zeitschriften nicht nehmen.

Soweit Handel und Gewerbe. Gottlob gibt es in Deutschland aber noch andere Dinge, die gewürdigt werden, und da steht an der Spitze — was man kaum glauben möchte — die Theologie mit 580 Zeitschriften bzw. Zeitschriften. Sozial- und Heilwissenschaft sind mit je etwa 320 Organen gleich geachtet, ebenso nur noch der Sport mit 300 Zeitungen konkurriert zu machen vermag. Auch die Technik ist hier dicht bei. Für eine rechte Erziehung unseres Nachwuchses sorgen 280 Organe, und 275 haben sich in den Dienst von Geschichte und Geographie gestellt.

Berstreuungen mit Unterhaltung und Wit bieten Zeitschriften, während die Mode sowohl wie das Auto mit je 230 Organen auf dem Plan erscheinen. Erst zahltrech sind die Schriftsteller der Politik, denn die Naturwissenschaft mit knapp 200 Zeitungen folgt. Erst in weiten Abständen kommen dann die Literatur mit 100 und die reine Philosophie mit 94 Blättern. Auch für Reise und für Verkehr legen sich je Organe ins Zeug, und selbst die Stenographie ist 70 Fachchriften vertreten. Militärlättler haben in Deutschland 48.

Rum etwas über die Auflage. Diese schwanken zwischen 1½ Millionen Exemplaren bei der großen Deutschen Zeitung und 400 Stück, die ein kleiner Provinzblätter schon seit vielen Jahren mit außerordentlicher Hartnäckigkeit herausgibt. Größtes Kontingent aller Zeitungen erscheint in Auflagenhöhe von etwa 6000 Exemplaren, vereinzelt Fachblätter lassen bis 30.000 Stück herstellen. Eine ungefähre Höhe von 60.000 Exemplaren pro Blatt in die Streiterreihe der siebten Gruppe zu melden.

Der Materialverbrauch des deutschen Pressepapiers ist so groß, daß für jeden Deutschen jährlich etliche Bäume ihr Leben lassen müssen, und der konsumierten Druckerwerbe könnte man Bodenfläche ganzer Landkreise anstreichen. Die 300 des in einem Jahre verarbeiteten Papiers genügt zu bedenken. Einandergelegt würden die einzelnen Zeitungsbücher mehrere Male die Erde umspannen. Erheben diese Angaben auch phantastisch so sind sie doch räumlichen Grenzen unterwunden des Zeitungspapiers. Ja, da kann selbst Engel noch etwas hinzulernen.

Lohnherhöhungen und Kaufkraft

Die Wirkung von Lohnherhöhungen auf die Kauf- und den inneren Markt wurde auf der dies- tagigen Tagung der Gesellschaft für soziale Reform Hamburg ausführlich und eindrücklich behandelt. Eine vollständige Klärung der Frage konnte nicht kommen. Die Klärung dieser Frage ist aber wendig; denn von der Lohn- und Preisgestaltung ist so vieles für unsere gesamte Wirtschaft, für unsere kulturelle Entwicklung ab. So politische, volkspolitische, gesundheitliche und soziale Fragen sind un trennbar damit ver- binden. Die Frage der Nationalisierung im Arbeits- leid wird nicht nur eifrig diskutiert, sondern es auch in bezug auf die Nationalisierung schon viel gehen. Dabei wird die Frage aufgeworfen: „Wem mit die Nationalisierung zugute?“ Hat von der Be- handlung des Arbeitsprozesses nur der Unternehmer Gewinn und hat darunter die Arbeiterschaft schließlich zu leiden, dadurch, daß die Arbeit noch mehr und Gewalt tölt und noch mehr Arbeitslosigkeit? Oder hat die Allgemeinheit einen Vorteil von Verbesserung durch Herabsetzung der Preise? Da wird wiederum das Lohn- und Preisproblem geschnitten.

Am Anschluß an die Hamburger Tagung wurde die Frage in der Presse eifrig fortgesponnen. Es ist interessant festzustellen, daß sowohl Binnenbastler wie Außerbastler immer wieder zu dem Schluß neigen kommen, daß Lohnherhöhungen auf dem inneren Markt günstig wirken. Das ist auch erklärlich, je höher der Lohn, um so mehr kann sich der Lohn- und Gehaltsabhängiger kaufen, um so mehr wird die Produktion und um so sicherer erwirtschaftet der Absatz. Im Handelsteil der „Germania“ erschien am 2. Juni 1927 eine Abhandlung von Dr. Bauer „Arbeitslosigkeit und Lohnentwicklung“. Es wurde gefestigt, daß die Absatzmöglichkeiten und Absatzzahlen es sind, die in jeder Konjunkturphase den Produktionsumfang und damit auch den Beschäftigungsgrad bestimmen. Auf dem ausländischen Markt zieht die Absatzmöglichkeit von den Exportmöglichkeiten ab, auf dem inneren Markt von der Gestaltung der Kaufkraft! Dr. Bauer schreibt:

„Die Untersuchungen über die Einkommensverteilungen haben gezeigt, daß die innere Kaufkraft in ihrem überwiegenden Teile Arbeitsinkommen, Massenkonsumtaktfest ist. Die Nachfrage nach den Gütern des menschlichen Bedarfs (Befriedigung, Haushalt, Massenluxuswaren) und damit in der Hauptfachse nach industriellen Fertigwaren ist um so größer, je weiter sich das einzelne Einkommen über die Grenzen des starken Bedarfs (Nahrung, Wohnung) erstreckt. Mit jeder Erhöhung der Löhne wachsen also die Absatzmöglichkeiten auf dem inneren Konsummarkt, die Voraussetzung für eine Erweiterung des Produktionsumfangs und eine Steigerung des Beschäftigungsgrades. Es ist daher anzunehmen, daß die aktuelle Arbeitslosigkeit auf das mögliche Mindestmaß um so schneller herabsteigen wird, je mehr sich die Bildung neuer Kaufkraft auf dem Markt fortsetzt.“

Diese Gedankengänge sind so logisch, daß ernsthaft nichts dagegen eingewendet werden kann. Oft werden die Minderbemittelten bei Erhebung von Forderungen daran hingewiesen, Deutschland sei ein verarmtes Land; wir müßten uns bescheiden und dürfen nicht mehr die Ansprüche an das Leben stellen wie vor dem Kriege. Man will die Wohnungsnot dadurch beenden, daß man die Wohnräume verkleinert, sogenannte Kleinstwohnungen baut und die Familien noch mehr zusammendrängt. Jede Ausgabe von nicht notwendigen Gebrauchsgegenständen soll eingeschränkt werden. Mit einem Wort, wir sollen sparen und armer leben. Auf der anderen Seite wird aber fordert, daß der Unternehmer einen möglichst hohen Gewinn erzielt, um die angesammelten Kapitalien wieder der Wirtschaft zurückzugeben und so die Wirtschaft im Gange zu halten. Als ob man das nur mit Sparkapitalien der Unternehmer könnte! Die Arbeiterbevölkerung wird das wohl gewiß nicht in den Strumpf stecken, sondern das Geld wird entweder in Form von Spargeldern wieder der Wirtschaft zugeführt oder die Arbeiterschaft kann sich besser ernähren, kleiden, besser wohnen, kann sich „mehr leisten“. Durch den Kauf von Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen läßt das Geld wieder der Wirtschaft zu.

Wie hat es denn ein Ford in Amerika gemacht? Mit einem Geschäftskapital von 60 000 Dollar hat er seinen riesenhaften Betrieb in wenigen Jahren aufgebaut. Er beschäftigt etwa 600 000 Menschen. Sein Ergebnis ist erzielt worden bei ständigem Sinken der Werkauflöspreise und Erhöhungen der Löhne. Er hat das „Gewinn-

motiv“ nicht, wie es die meisten deutschen Unternehmer machen, an die Spitze gestellt, sondern das Lohn- und Dienstmotiv. Er legte nicht das Hauptgewicht auf die Erwerbung des äußeren Marktes, sondern auf die Schaffung einer breiteren Basis auf dem inneren Markt. Solange ein Auto ein Luxusgegenstand war, es sich nur Vermögende leisten konnten, war der Absatz klein. In dem Augenblick, wo das Auto ein Gebrauchsgegenstand auch für weniger Bemittelte wurde, stieg die Produktion. Je mehr das Auto auch für Minderbemittelte zu erreichen war, um so mehr wuchs der Absatz. Ford hat ein Buch geschrieben: „Das große Heute und das größere Morgen“. Die Ausführungen sind so interessant und befähigen unsere Aussägung von der Wirkung von Lohnherhöhungen auf die Kaufkraft und den inneren Markt, daß wie sie im Auszuge wiedergegeben wollen. Ford sagt:

„Ein Teil von Europas Sorgen findet seine Erfüllung darin, daß in der Vergangenheit zu viele seiner Waren nach Übersee wanderten und man nur wenig an den heimischen Markt brachte...“

Das Altruismittel für gesellschaftliche Depression liegt in der Herabsetzung der Kaufkraft, und das Reverso für die Kaufkraft sind die Löhne...

Das Mittel, einer drohenden Depression Halt zu gebieten, besteht in Beschränkung der Preise und Erhöhung der Löhne. Hohe Löhne bei hohen Preisen helfen niemand. — Es wird einfach alles gleichmäßig im Preise hochgetrieben. Aber höhere Löhne und billigere Preise bedeuten größere Kaufkraft. — Zunahme an Absatz...

Eins der Ziele der Industrie besteht darin, Männer sowohl zu schaffen, wie sie zu versorgen, und man schafft Abnehmer, indem man herausfindet, was die Leute brauchen, dann den betreffenden Gegenstand zu angemessenem Preise erzeugt und für seine Herstellung genügend hohe Löhne zahlt, damit die Arbeiter ihn auch kaufen können.

Doch gar mancher Industrielle ist ernsthaft davon überzeugt, daß er die höchsten Löhne bezahlt, die sein Geschäft zu tragen vermögen. Vielleicht hat er recht. Aber niemand weiß, was er zu zahlen imstande ist, ehe er nicht den Versuch gemacht hat. 1915 steigerten wir in unserem Gesellschaften den Lohn von einem Durchschnitt von 2 Dollar 40 Cents auf 5 Dollar den Tag als Minimum. Von diesem Augenblick sah unser Geschäft erst richtig ein, denn an jenem Tage schufen wir erstens eine Menge neuer Abnehmer für unsere Autos und fingen zweitens auch an, so zahlreiche Wege zu Ersparnissen zu entdecken, daß wir bald in der Lage waren, mit unserem Programm der Preisreduktion zu beginnen. Seit man sich nur selbst eine Aufgabe, so ist es erfärblich, wie zahlreiche andere Dinge aus der Erfüllung dieser Aufgabe erwachsen. Man kann einfach einen Gegenstand mit billigen Arbeitskräften nicht billig und gut herstellen. Man muß wichtige Arbeiter heranziehen, um die Produktionskosten niedrig zu halten.

Wir haben dieses Minimum, weil wir uns vornehmen, es zu zahlen, um unser Geschäft durch Verringern der Kosten zu erweitern....

Entschließen wir uns zur Bezahlung hoher Löhne, dann lassen sich auch Produktionsmethoden erkennen, die den hohen Lohn zu dem billigsten Lohn gestalten. Das aber gesellt uns ständig an das Zeichenbrett, um Mittel und Wege ausfindig zu machen, die Methoden noch jeder Richtung hin zu vervollkommen — beim Einfuhr, bei der Herstellung, beim Verkauf, beim Transport — damit sich die Preise senken und die Löhne wirtschaftlich zahlen lassen. Der richtige Preis ist nicht jener, den der Handel zu zahlen bereit ist. Der richtige Lohn ist nicht der kleinste Betrag, für den der Mann noch arbeitet. Der richtige Preis ist der billigste Preis, zu dem ein Artikel regelmäßig abgesetzt werden kann. Hier macht sich der Erfindungsgeist des Fabrikherren geltend. Er muß sich Abnehmer schaffen, und wenn er eine Gebrauchsware herstellt, werden seine eigenen Arbeiter keine besten Kunden sein.“

Diesen Ausführungen ist kaum etwas hinzuzufügen. Die Gründe sind so einleuchtend und durchschlagend, daß man endlich einmal in Deutschland dazu übergehen sollte, anstatt der Einschränkung das Wort zu reden, welche zu gewähren, damit auch für den Arbeiter manches erreichbar ist. Die „Frankfurter Zeitung“ vom 3. Juli 1927 kommt auch auf die Hamburger Tagung zu sprechen — und erwähnt dabei die Ge- sinnungen der Amerikaner. Sie sagt: „Das wesentliche ihres Systems besteht in der sehr alten Lehre von der Wirtschaftlichkeit hoher Löhne und von der

Erträglichkeit großen Umsatzes bei niedrigen Preisen. Daß diese Lehre richtig ist, haben diejenigen, die sich überhaupt um Lehren kümmern, längst gewußt.“

Wenn diese Lehren von der Wirtschaftlichkeit hoher Löhne und der Erträglichkeit großen Umsatzes bei niedrigen Preisen richtig sind und wenn das alle, die sich überhaupt um Lehren kümmern, längst gewußt haben, weshalb wird heute noch viel darüber verhandelt, und weshalb wird nicht mehr gehandelt?

Ein bedeutungsvolles Urteil!

In Nr. 20 der G. St. berichteten wir hier, daß in der Streitsache betreffs Auslegung der Allgemeinverbindlichkeit des Ap-Tarifes der Schlüchtigungsausschuß M. Gladbach sich für unzuständig erklärt habe. Von unserer Seite wurde nun gegen die Firma Weiß & Zimmer und gegen die Firma W. von Lohr, beide Geschäftsbüchereibüros, eine Feststellungslage beim Arbeitsgericht angestrengt. Am 11. Oktober fand die Verhandlung vor dem Arbeitsgericht statt. Zu der Verhandlung erhielten wir, daß auch arbeitgeberseitig eine Feststellungslage eingerichtet worden war. Die Einreichung dieser Lage war aber zu spät erfolgt und wurde deshalb nicht mit verhandelt. Es muß dem Vertreter der Gegenseite, Herrn Dr. Roeters, Geschäftsführer der Papierfachvereinigung im Handelskammerbezirk M. Gladbach E. V., ohne weiteres zugestanden werden, daß er sich die redlichste Mühe gegeben hat in längeren Ausführungen zu beweisen, daß die Fassung der Allg. Verb. Art. nicht zu unsrer, sondern zu ihren Gunsten spreche. Die Beweisführung war ja manchmal sehr gewagt und kompliziert. Es gelang ihm aber nicht den klaren Wortlaut der A. V. E. hinwegzudiskutieren. Aus dem unten wiedergegebenen Wortlaut des Urteils ist alles weiteres zu erkennen. In der Feststellungslage von Arbeitgeberseite fand Termin am 18. Oktober statt. Zu diesem Termin hatte Herr Dr. Roeters um 12 Uhr, kurz vor Beginn, schriftlich Beratung beantragt, mit der Begründung, daß er verreisen müsse. Das Gericht gab dem Antrage nicht statt und erließ ein Verfahrensurteil. Demnach wird sich das Arbeitsgericht noch einmal mit der Sache zu beschäftigen haben. Was diese zweite Verhandlung für einen Zweck haben soll, kann uns noch nicht einleuchten, da doch das Gericht, wenn es sich nicht selbst desavouieren will, doch dasselbe Urteil verkünden muß wie im ersten Termin. Das ergangene Urteil des Amtsgerichts war für uns ein Erfolg. Wir wollen jedoch vorläufig zu der Sache nichts weiter sagen, obwohl noch vieles zu sagen wäre und lassen das Gericht reden.

Geschäftsnummer 339:27

Bekündet am 11. Oktober 1927
gez. Höven I. U. S.

Beamter der Geschäftsstelle.

Zum Namen des Volkes.

In Sachen des Buchbindergesellen Christian Handel in Korschenbroich — Besch. 62 Kläger Prozeßbevollmächtigter Gewerksch.-Sekr. P. Schmid, M. Gladbach, Volksgartenstr. 66

gegen

die Firma Weiß & Zimmer A. A., Geschäfts- büchereibüro, M. Gladbach, Steinwegstr. 41

Beklagte

Prozeßbevollmächtigter: Geschäftsführer Dr. Roeters, M. Gladbach
wegen Feststellung
hat das Arbeitsgericht zu M. Gladbach — Arbeits- kammer — auf die mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1927 durch den Amtsgerichtsrat Dr. Bringmann, als Vorsitzender und die Arbeitsrichter Karl Schwöller und Ludwig Rentgen als Bei- sitzer für Recht erlassen:

Es wird festgestellt, daß zwischen dem Kläger und der Beklagten ein Arbeitsvertrag besteht mit einem Ju- hälften entsprechend dem Reichsarbeitsvertrag für das Deutsche Buchbindergewerbe, der vertragsschließenden Teile der Papier verarbeitenden Industrie und verwandte Berufs- zweige vom 17. Februar 1926, gültig ab 1. März 1926, mit Nachtrag vom 15. März 1927, gültig ab 14. April 1927, allgemein verbüdlich erklärt durch den Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung und eingetragen am 11. Juni 1927 auf Blatt 8102 Nr. 5 des Tarifregisters der Reichsarbeitsverwaltung.

Die Kosten des Rechtsstreites werden der Beklagten auferlegt. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 50 RM festgesetzt. Der Beitrag der Kosten wird wie folgt festgestellt:

Gerichtskosten: 2 RM.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechts- streites wird die Berufung gegen dieses Urteil zugelassen.

Tatbestand.

Der Kläger ist als Buchbindergehilfe in der Geschäftsbuchfabrik der Beklagten beschäftigt. Er ist Mitglied des Graphischen Zentralverbandes. Die Beklagte gehört der Papierfachvereinigung im Handelskammerbezirk W. Gladbach e. V. an.

Der zwischen dem Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen und dem Bund Deutscher Buchbindereinheiten einerseits und dem Verband der Buchbinden und Papierarbeiter Deutschlands und dem Graphischen Zentralverband unterzeichnete am 17. Februar 1926 bzw. 15. März 1927 abgeschlossene Tarifvertrag

Reichstarifvertrag für das Deutsche Buchbindergewerbe, die vertragsschließenden Zweige der papierverarbeitenden Industrie und verwandte Berufszweige (ApI Tarif) — ist mit Wirkung vom 14. April 1927 ab von der Reichsarbeitsverwaltung für allgemein verbindlich erklärt und am 11. 6. 1927 auf Blatt 8102 v. Nr. 5 des Tarifregister eingetragen worden. Sein beruflicher Gefüngsbereich umfaßt nach der Allgemeinen Verbindlichkeitserklärung die gewerblichen Arbeiter u. a. in Geschäftsbuchfabriken mit Ausnahme solcher Betriebe für welche Sonderlohnabschlüsse am 1. 4. 1927 in Geltung waren oder in Erneuerung derselben künftig abgeschlossen werden." Die Beklagte ist nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes der papierverarbeitenden Industriellen und dem Bund Deutschen Buchbindereinheiten. Ein Sonderlohnartikel hat zwischen der Papierfachvereinigung im Handelskammerbezirk W. Gladbach e. V. und dem Graphischen Zentralverband sowie dem Verband der Buchbinden und Papierarbeiter Deutschlands bis zum 31. 3. 1927 bestanden, mit welchem Tage der Sondertarif infolge Kündigung abtrat. Ein neuer Sondertarif durch den die Lohnaufsicht für die Arbeitnehmer mit Wirkung von der kommenden Lohnwoche ab, zum Zeitpunkt gehalten wurde, war am 29. 4. 1927 im Vergleichsweise vor dem Staatlichen Schlichter in Mönchengladbach den vorgenannten Vertragspartnern zustande gekommen.

Es besteht zwischen den Parteien Streit darüber, ob der Betrieb der Beklagten unter die Ausnahmebestimmung der Allgemeinen Verbindlichkeitserklärung vom 11. 6. 1927 fällt oder nicht. Der Kläger sieht den hinreichend der Lohnsätze günstigeren ApI Tarif als auch für die Beklagte verbindlich an, während die Beklagte sich auf die Ausnahmebestimmung beruft. Von dem Kläger wird geltend gemacht, Stichtag sei nach der Ausnahmebestimmung der 1. 4. 1927. Nur auf solche Betriebe, für welche an diesem Tage noch ein Sondertarif in Geltung gewesen sei, erstreckt sich die allgemeine Verbindlichkeit nicht; auch nur hatten solche Betriebe die Möglichkeit, in Erneuerung der am 1. 4. 1927 noch in Geltung befindlichen Lohnsätze künftig mit ihren Arbeitnehmern eine befriedigende Lohnregelung zu treffen. Da aber am 1. 4. 1927 für den Betrieb der Beklagten ein Sondertarif nicht mehr bestanden habe — der vorletzte sei ja wirksam zum 31. 3. 1927 getundigt gewesen, der letzte dagegen erst am 29. 4. 27 zum Abschluß gelangt —, gelte die ApI. E. infolgedessen auch für die Beklagte. Es sei sogar bei Feststellung des Stichtages aus dem 1. 4. 1927 ausgesprochene Abstand der Reichsarbeitsverwaltung gegeben, auch den Gladbacher Betrieb der Allgemeinen Verbindlichkeit zu unterwerfen.

Gegenüber führt die Beklagte aus, es sei nie mal Wille der Reichsarbeitsverwaltung gewesen, durch die Festlegung des 1. 4. 1927 als Stichtag für die Arbeitgeber des Gladbacher Bezirks ungünstiger zu stellen als bisher. Sie benennt den Ministerialrat Dr. Meyer von der Reichsarbeitsverwaltung Berlin hierfür als Zeugen. Er fragt weiter vor, im Gegenteil gehe die historische Entwicklung der verschiedenen A. B. E. durch die Reichsarbeitsverwaltung seit 1925 unverkennbar dahin, den Betrieben mit Sondertarifen den Neubahnhof bzw. die Verlängerung dieser auch weiterhin zu ermöglichen und lediglich den Neubahnhof dort, wo Sondertarife noch nicht bestanden hätten, zu unterbinden. In der A. B. E. vom 21. 12. 1925 habe die Ausnahmestellung geklungen:

"Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich hinsichtlich des Reichstarifvertrages nicht auf solche Betriebe, für welche Sondertarifverträge in Geltung sind und hinsichtlich der Löhne nicht auf solche Betriebe, für welche Sondertarifverträge in Geltung sind oder abgeschlossen werden."

Die A. B. E. vom 30. 8. 1926 habe folgende Ausnahme zugelassen:

"Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich hinsichtlich des Reichstarifvertrages nicht auf solche Betriebe, für welche Sondertarifverträge bisher in Geltung sind, und hinsichtlich der Löhne nicht auf solche Betriebe, für welche Sondertarifverträge bisher in Geltung sind oder abgeschlossen werden."

Neu sei hier das Wort „bisher“; durch dessen Hinzufügung sei die gekennzeichnete Entwicklung bereits deutlich gemacht: Man habe hiermit zum Ausdruck bringen wollen, daß der ApI Tarif dort überhaupt nicht verbindlich sein sollte, wo zur Zeit der A. B. E. Sondertarifverträge bestanden hätten, während bei der früheren Regelung die Aufstellung hätte vertreten werden können, nach Ablauf eines Sondertarifes gelte bei Nicht-Zustande kommen eines neuen oder weiteres der ApI Tarif. In der heutigen markgenden Fassung der A. B. E. vom 7. 6. 1927 sei außer des Wortes „bisher“ ein Stichtag

angenommen worden, um eine noch größere Klarheit zu schaffen. Nunmehr sei die Rechtslage die, daß für alle diejenigen Betriebe, in denen bis zu diesem Stichtage Sondertarif in Geltung gewesen seien, die A. B. E. nicht gälte. Der Stichtag bedeutet lediglich eine Zeitgrenze, über die hinaus Sondertarifverträge keine Berücksichtigung mehr finden sollten. Es besteht also sehr wohl die Möglichkeit dort, wo vor dem Stichtage Sondertarif bestanden hätten, „in Erneuerung derselben“ neue Sondertarife anzuschließen.

Es kommt aber auch, bringt die Beklagte weiter vor, unmöglich Sinn der jetzigen Ausnahmebestimmung sein, daß durch den Zusatz, daß am 31. 3. 1927 gerade der für sie bestehende Sondertarif abgelaufen war, ihr gegenüber allen anderen Betrieben, die nach wie vor unter die Ausnahmebestimmung stehen, ein Nachteil entstanden sollte. Wirtschaftlich sei der ApI Tarif für sie untragbar. Auf sein Zustandekommen habe sie, weil sie „wie auch die übrigen Betriebe des Gladbacher Bezirks“ nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes der papierverarbeitenden Industriellen sei, keinen Einfluß. Nichts hindere daher diesen Verband daran, aus Monfrenzengründen W. Gladbach in der bei dem ApI Tarif bestehenden Tarifklasseneinteilung hoher einzustufen als wirtschaftlich bedeckt.

Zur ihre Forderung einer sinngemäßen Auslegung der Ausnahmebestimmung vom 7. 6. 27 beruft sich die Beklagte auf deren Charakter als eine Verwaltungsakte. Diesen will sie insbesondere daraus ableiten, daß die Rechtsprechung allgemein auf den Standpunkt stehe, eine Nachprüfung des tatsächlichen Vorhandenseins der von dem Gesetz für eine A. B. E. aufgestellten Voraussetzungen seitens der Gerichte sei unzulässig. Wäre aber die A. B. E. ihrer rechtlichen Natur nach eine lex specialis, auf Grund delegierter Gesetzgebungsbefugnis von der Reichsarbeitsverwaltung erlassen, so könnte den Gerichten auch ein Nachprüfungsrecht zu.

Tatsächlich habe aber auch, macht die Beklagte jährlieblich geltend, am 1. 4. 1927 für ihren Betrieb ein Sondertarifvertrag bestanden. Mangels Einigung nach Ablauf des alten Sondertarifs am 31. 3. 1927 sei der Schiedsentscheidungsanhalt in Tatsigkeit getreten, der am 11. 4. 1927 einen Schiedsentscheid dahin gefallen habe, daß der bisherige Sondertarif mit Wirkung ab 1. 4. 1927 wieder in Kraft gesetzt sei. In der daraus folgenden Auflösung der Arbeitsverträge anberaumten Belehrung vom 29. 4. 1927 vor dem Staatlichen Schlichter in Mönchengladbach diejenigen Schiedsentscheidungen vom 11. 4. 1927 eine Einigung erzielt worden. Hierdurch sei die Kontinuität des Tarifverhältnisses wieder hergestellt. Am übrigen habe aber auch die Lehre von der Nachwirkung abgelaufener Tarifverträge hier zu dem Ergebnis, daß eine Unterbrechung des Tarifverhältnisses nicht eintreten soll.

Zur Darstellung des Sach- und Tarifverhältnisses wird im übrigen aus dem Inhalt dieser Aten und auf den vorgezogenen Inhalt des Schriftsatzes vom 8. 10. 1927 in den beigezogenen Aten Weiß & Zimmermanns und Genossen — A. B. E. 300/27 Bezug genommen.

Gutschiedungsgründe.

Streit ist unter den Parteien der Inhalt des zwischen ihnen bestehenden Arbeitsvertrages. In der alsbaldigen Feststellung eines das Vorstehens eines Arbeitsvertrages dem von ihm behaupteten Inhalts hat der Kläger angehoben, seiner durch tatsächliche Ungewissheit gehobenen Rechtslage ein rechtliches Interesse.

Auszugehen ist bei der Beurteilung des streitigen Rechtsverhältnisses von dem Vorstall der A. B. E. vom 7. 6. 1927. Hieraus sind solche Betriebe von der allgemeinen Verbindlichkeit ausgenommen, „für welche Sondertarifverträge am 1. 4. 1927 in Geltung waren oder in Erneuerung derselben künftig abgeschlossen werden“. Stichtag ist also der 1. 4. 1927. Nur solche Betriebe, für die an diesem Tage noch ein Sondertarifvertrag bestand oder für die künftig in Erneuerung eines solchen, am 1. 4. 1927 noch in Geltung befindlichen Sondertarifvertrages ein Neubahnhof erfolgte, sollen nach dem klaren Vorstall der Ausnahmebestimmung von der allgemeinen Verbindlichkeit nicht erfasst werden. Diese vorliegende unzweideutige Fassung gibt einer Auslegung wie sie die Beklagte verlangt, keinen Raum. Gleichgültig ist dabei, ob die A. B. E. ein Verwaltungsakt oder als eine Art lex specialis anzusehen wäre; denn an sich same eine sinnlose Auslegung, wie die Beklagte sie verlangt, sowohl bei dem einen wie bei dem anderen Charakter einer A. B. E. in Frage. Voraussetzung für eine Auslegung wäre jedoch in beiden Fällen ein unlässt und zu Zweckfragen Anlaß gebender Vorstall.

Es mag sein, daß der 2. Halbjahr der Ausnahmebestimmung „oder in Erneuerung derselben künftig abgeschlossen werden“ dem 1. Halbjahr gegenüber keine weitere Ausnahmefälle ergreift, also vielleicht überflüssig wäre. Dasselbe Rüge wäre aber auch bei der von der Beklagten vertretenen Auslegung zu erheben, da der für alle diejenigen Betriebe, in denen bis zu dem Stichtage Sondertarif — irgend wann einmal — in Geltung waren, die A. B. E. nicht gelten soll. Ohne Bedeutung für den vorliegenden Streit ist, was die Verwaltungsstelle durch die von ihr gewählte Fassung der Ausnahmebestimmung vielleicht hat bestimmt wollen, ohne daß sie es auch zum Ausdruck gebracht hat. Jeder im Rechtsleben zu beachtende Wille muß entsprechende äußere Gestalt

angenommen haben; dies gilt wie für jede private Willenserklärung so auch für jedes Gesetz und für jeden Verwaltungsakt. Die Frage, ob eine mit wirklichen Willen der Reichsarbeitsverwaltung nicht einstimmende Fassung der Ausnahmebestimmung inwendung der §§ 119 ff. BGB, von der Reichsverwaltung wegen Rechtsunsicherheit möglicherweise angestrebten, den konnte, bedarf hier keiner Erörterung; denn jedem ist bisher eine Anfechtung seitens der Reichsarbeitsverwaltung nicht erfolgt.

Eine mit dem Inhalt einer bestimmten Erkläre nicht übereinstimmende, bis zu deren Vorliegen allein zu beobachtende Entwicklung bricht mit der neuen Erklärung ab; die bisherige Entwicklung wird damit die Beurteilung der mit ihr im Widerspruch stehenden Regelung bedeutungslos. Aus einer an sich vielleicht bestimmter Richtung sich bewegenden Entwicklung früherer A. B. E. durch die Reichsarbeitsverwaltung läßt sich daher Schluß auf die vorliegende A. B. E. ziehen.

Die wirtschaftliche Auswirkung des festgestellten Fazit der Ausnahmebestimmung auf den Betrieb der Beklagten kann natürlich nicht zu einer anderen Beurteilung; sie ist für die Ermittlung des streitigen Tarifverhältnisses nicht von Einfluß. Auch kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, der Stichtag führe zu einem sinnigen Ergebnis ausserdem, als der Zusatz, daß der hierige Sondertarif gerade am 31. 3. 1927, dem Vorstall des Stichtages außer Kraft getreten sei, sie allen anderen Betrieben gegenüber ungünstiger stelle, für zufällig an dem Stichtage selbst noch ein Sondertarif in Geltung war. Es ist gerade das Vorstall einer jeden Tages innerhalb der fraglichen Verhältnisse eine sinnliche Grenze zu ziehen und dadurch die zeitlich im liegenden Verhältnisse einer grundsätzlichen Regelung zu unterscheiden als die zeitlich unabhängigen. Daß dies den von dem Stichtage in sinnigen Sinne Betroffenen als eine Härte erscheine, kann zufällig zugegebene werden, ist jedoch für Rechtsstreit belanglos, da die Erwägungen der Reichsarbeitsverwaltung, die zu der A. B. E. geführte bei einer gerichtlichen Nachprüfung entspringen sind. Immer galt auch nach der A. B. E. vom 30. 8. 1926 für Gültigkeit von Sondertarifen ein Stichtag, der bei dorthin Fassung „bisher“ mit dem Tage der A. B. E. jetzt zusammenfiel.

Die Entscheidung des Rechtsstreites hing also davon ab, ob am 1. 4. 1927 für den Betrieb der Beklagten ein Sondertarifvertrag bestand oder nicht. Gestellt ist, daß an diesem Tage ein Sondertarif für die Beklagte nicht mehr in Geltung war. Die Annahme der Kontinuität des Tarifverhältnisses auf Grund Vergleichs vom 29. 4. 27 ist verfehlt. Der Vergleich in nicht maßzuverstehender Weise eine teilweise Regelung lediglich „von der kommenden Lohnwoche vor, im Gegensatz zu dem Schiedsentscheid vom 11. 4. 1927“ auf den 1. 4. 1927 zurückwirkt, jedoch keine Verbindung erlangt hat. Zu bedauern ist auch, daß ein beigesetztes Absehen von den vor dem Vergleichssturz geborenen Ansprüchen zur Folge haben muß. Hier die Beklagte bzw. ihr lokaler Verband d. a. m. gerade als einen Erfolg für sich gebucht haben, daß Vergleich erst von der folgenden Lohnwoche ab Wirkung habe, doch man also gerade insofern eine Anerkennung des Schiedsentscheid vom 11. 4. 1927 gegenüber zielte hatte. Gerichtsbescheid ist, daß es gerade bestrebt, die Arbeitgeber bei derartigen Verhandlungen eine Rückwirkung der Neuregelung auszuhalten, kann somit seinem Zweck unterliegen, daß der 29. 4. 1927 zum Abschluß gelangte Sondertarif erst der folgenden Lohnwoche ab Geltung erlangt hat, während der alte Sondertarif mit dem 31. 3. 1927 abgelaufen ist.

An diesem Ergebnis kann auch die Lehre von der Nachwirkung abgelaufener Tarifverträge nichts ändern, da es bedarf einer Stellungnahme zu dieser Lehre. Denn aus ihr ist eine Kontinuität des Tarifverhältnisses sicherlich nicht zu entnehmen. Die Nachwirkung eines Tarifvertrages sonnte sich auf den einzelnen Arbeitsvertrag erstrecken, in dem der Nachwirkungslehr die tarifrechtlich geprägten Arbeitsbedingungen als rechtsgerichtlich bestimmte Stauteile übergehen. Darüber berechtigt kein Streit, wie bei den Abhängen noch bei den Gegnern die drei bei der Nachwirkung das Tarifverhältnis selbst ergreift. Sonst wäre ja auch eine erfolgte Rücksicht eines Tarifvertrages rechtlich wirkungslos gemacht. Voraussetzung einer Nachwirkung möglichst ist gerade, daß der betreffende Tarifvertrag aufgehoben zu bestehen.

Hat somit am 1. 4. 1927 für den Betrieb der Beklagten ein Sondertarifvertrag nicht bestanden, trifft mit auch die Ausnahmebestimmung auf die Beklagte zu, so liegt der für allgemeinverbindlich erklärte ApI Tarifverhältnis zu Grunde.

Die Klage ist daher begründet, die Feststellung der begehrten Form gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Cpo — Verbindung mit § 46 Abs. 2 Arb. G. G.

gez. Dr. Bringmann.

Angefertigt

Geijer, Justizoberinspektor.

Der Kampf um den Lebensraum

In den letzten Wochen haben sich die sozialen Spannungen erheblich verschärft. Nicht erst seit der Bekanntmachung der neuen Beamtenbefolgsungsreform, sondern auch schon vorher, zeigte es sich deutlich, daß die meiste auf längere Sicht abgeschlossenen Volksarbeiter auf der Preisentwicklung überholt werden. Man weiß eigentlich nicht recht, welche Gründe dafür maßgebend sind, daß heute jeder Arbeiter wieder die Preise trittet. Die diesjährige Ernte ist nach überwissenden Berichten wirklich nicht so ungünstig gefallen. Auch auf dem Lohngebiete erfolgten wesentliche Veränderungen. Wenn da und dort eine oder andere Gruppe eine Lohnsteigerung durchsetzen konnte, dann doch nur immer in sehr einem Ausmaße. Dennoch: Überall beobachtet man wieder die von der Inflation her bekannte Kurve nach unten.

Diese Kurve bekam einen mächtigen Antrieb durch die — wir sagen es ganz offen — agitatorisch-leichtsinnige Rede des Reichsfinanzministers auf einer Magdeburger Beamtenstagung über die Aufbesserung der Beamtenbezüge. Diese Rede trieb die ganze Landesbeamten in Deutschland dazu, sich schmunzelnd die Hände zu reiben und sich nun ungefähr auf den rogen Anschlag der Verbraucherausplunderung einzustellen. Eine gewisse Sensationspresse trug dazu durch ihre bis fünfzehn Überberichten noch erheblich bei. Kurz und gut, es kam, was nach solchen Verkommnissen gar nicht verwunderlich zu scheinen stand: Der gesamte Arbeitnehmerkreis bemächtigte eine große Unruhe. Sie mußte einsehen, daß jetzt ein sehr ins Gewicht fallender Prozentabfall bisherigen Kaufkraft genommen und sie nun zu einem neuen Kampf um den Lebensraum gedrängt wird.

Ganz treffend erklärte in dieser Situation das Centralblatt der christlichen Gewerkschaften (Nr. 18, 1927): „Wir wollen nicht, daß die Beamten zurückkehren sollen; aber wir verlangen mit allem Nachdruck und mit aller Entschiedenheit, daß die Arbeiterschaft nicht minderwertet wird. Die von uns verlangte Erhöhung des Löhns für die Arbeiterschaft muß ebenfalls möglich sein. Der deutschen Wirtschaft kann es nicht schlecht gehen. Wäre das der Fall, dann hätte eine Gehalts erhöhung in diesem Ausmaße, die doch letzten Endes aus dem Konsumtionsfonds der deutschen Wirtschaft entnommen werden muß, nicht ungelöst werden können. Schon seit langer Zeit verlangt die Arbeiterschaft, daß die Erfolge der Nationalisierung ihr in vollkommener Ausmaße zugute kommen. Regierungseitig erklärt worden, daß Preiserhöhungen aus Anlaß der Beamtengehaltserhöhungen nicht eintreten werden. Angesichts dieser Situation muß die Arbeiterschaft warten, daß überall dort, wo ihre berechtigten Forderungen nach Lohn erhöhung auf uns sozialen Widerstand stoßen, auch die staatlichen Organe bzw. die Schlichtungsstellen auf die Notwendigkeiten, die sich für die Arbeiterschaft aus der Beamtengehaltserhöhung ergeben, die erforderliche Rücksicht nehmen. Darum noch einmal: Den Beamten ihr Recht, aber den Arbeitern in den Staats- und Privatbetrieben ebenfalls!“

Unsere Stellung gegenüber der Beamtenbefolgsungsverhöhung hat Kollege Stegerwald in seiner bekannten Paderborner Rede treffend beleuchtet. Man hört hier und dort die Meinung, daß der Zeitpunkt der Rede nicht günstig war. Es ist gut, daß Stegerwald sich von diesen faktischen Erwägungen nicht beeinflussen ließ, sondern aus sprach, was eben in aller Deutlichkeit einmal ausgesprochen werden muß. Das Interesse der Gesamtarbeiterchaft verträgt in dieser Frage kein längeres Schweigen.

Um so eigenartiger erscheint uns die Rolle, die die freien Gewerkschaften und mit ihr zusammen die Sozialdemokratische Partei spielen. Wir haben von dieser Seite bis heute weder etwas gelesen, noch etwas darüber gehört, wie man über die wirtschaftlichen und sozialen Folgeerscheinungen der Beamtenbefolgsung und damit. Nur darüber sind wir unterrichtet, daß dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund (sozialdemokratische Richtung) die neue Vorlage der Reichsregierung noch lange nicht weit genug geht. Man verlangt bedeutend mehr über die Versprechungen des Reichsfinanzministers hinaus. Die Sorgen, die für die private Arbeitnehmerchaft in Deutschland erwachsen, überläßt man in aller Seelenruhe den bösen Christen. Es ist natürlich auch sehr unangenehm, jetzt kurz vor den Wahlen den Beamten etwas zu sagen, was ihnen schließlich nicht gefallen könnte. Für dieses Trauerspiel haben auch die Mitglieder der freien Gewerkschaften kein Verständnis. Die Unruhe wächst. Überall flackern Lohnbewegungen auf. Vielfach kommt es auch zum offenen Kampf. Die Textilarbeiter im Westen haben wohl kaum einen gerechten Lohn kämpfen müssen. Die Bergarbeiter im mitteldeutschen Braunkohlenbezirk stehen dem 17. Oktober in einem Lohnkampf, zu dessenfolgreicher Beendigung die gesamte Arbeiterschaft des Reichslands alles beitragen wird.

Der BDB-Vertrag allgemein-verbindlich

Der Reichsarbeitsminister hat durch nachstehende Verfügung vom 7. Oktober (Aktenzeichen: III A 3843 378 Tat.) den BDB-Mantelvertrag für allgemeinverbindlich erklärt:

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt S. 67) für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Vertagsparteien:
 - a) auf Arbeitgeberseite:
Verband Deutscher Buchdruckerbetriebe, Leipzig;
 - b) auf Arbeitnehmerseite:
Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands; Graphischer Zentralverband.

2. Abgeschlossen am 23. Juni 1927. Vereinbarung, Nachtrag zum allgemeinverbindlichen Reichstarifvertrage vom 15. Juli 1926.

3. Verbindlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:

Gewerbliche Arbeiter in Großbuchbindereien im Umfang der Allgemeinverbindlichkeitserklärung vom 26. November 1926 — IV 3843-306 (Reichsarbeitsblatt Nr. 46 vom 9. Dez. 1926).

Dein Lohn

und Deine Arbeitsbedingungen,
die Wertung Deiner Person als
Mensch überhaupt richtet sich nach

der Stoßkraft

Deiner Gewerkschaft. Diese
immerwährend zu stärken ist
Deine Pflicht. Deshalb wirke
und werbe für Deinen Berufs-
verband, Deinen

Graphischen Zentral-Verband.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reichs.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Bestimmungen über Schlichtung von Streitigkeiten (Abschnitt XVI des Hauptvertrages) und über Tarifgerichtsgerichte und Tarifamt (Abschnitt B und C des Reichstarifvertrages).
6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Juli 1927.

J. A.: gez. Gähner.

Eingetragen am 10. Oktober 1927 auf Blatt 8211 fbd. Nr. 7 des Tarifregisters.

Der Registerführer.

gez. Sprengel.

Aus unseren Zahlstellen

Berlin. Der Besuch der letzten Mitgliederversammlung stellte leider wieder sehr zu wünschen übrig, genau so wie auch die Einführung der blauen Fragebögen, die doch sehr dringend benötigt werden, nur sehr vereinzelt gleich. Neben den geschäftlichen Angelegenheiten nahmen die Beisprechungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sowie die bevorstehenden Rentenversicherungswahlen breiteren Raum ein. — Mit allen dringlichen Worten legte der Vorsitzende dann allen die Werbetätigkeit, die ja eigentlich niemals rasten soll, aber in der ersten Novemberhälfte mit ganzer Kraft gefügt werden soll, warm aus Herz, und bat alle, ihre ganze Kraft einmal wenigstens eine Woche lang dafür einzusetzen, daß unter Graphischer Zentralverband noch stärker werde an Zahl und an Stoßkraft zum Wohle aller Berufsgehörigen. E.P.

Bingen. Durch eifige Werbearbeit ist es gelungen, die Vertrauensmannschaft Bingen des Graphischen Zentralverbandes in eine Zahlstelle umzuwandeln. Diesem Umstand ist es auch zu danken, daß unser Zentralvorsitzender, Kollege Hornbach, in unserer am Freitag, den 14. Oktober, stattgefundenen Mitgliederversammlung als Redner erschien und einen instruktiven Vortrag über die Notwendigkeit der Organisation, unter besonderer Berücksichtigung der organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der graphischen Berufe, hielt. Unser ehrwürdiger Vorsitzender, Kollege Neuhofen, dankte dem Redner im Namen aller Mitglieder mit dem Versprechen, den erzielten Instruktionen noch mehr wie bisher gerecht zu werden, damit die jetzt noch absitzenden Berufsgehörigen ebenfalls den Weg zu unserer Organisation finden.

Kempten. Am 1. Oktober hielt die Zahlstelle ihrer diesjährige Generalversammlung ab. Kollege Menter als Versammlungsleiter eröffnete um 9 Uhr abends die Versammlung und gab die Tagesordnung bekannt. Zum 1. Vorsitzenden wurde Kollege Waldeimer gewählt, zum 2. Vorsitzenden Kollege

Dortmund. Die übliche Monatsversammlung der Ortsgruppe war gut besucht. Auf der Tagesordnung stand u. a. der Vortrag: „Das Arbeitsloseversicherungsgesetz“. Dieser Vortrag, gehalten von dem Bezirksleiter Kollegen Almühler, zeigte Grundrisse und Ausführungsbestimmungen des neuen Gesetzes. Das Gesetz kann trotz einiger Nachteile, die ihm wie jedem anderen sozialen Gesetz anhaften, als ein Fortschritt in der Sozialpolitik des Reiches bezeichnet werden, was namentlich der Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften zu verdanken sei. Redner fand für seine dreiviertelstündige Ausführung reichen Beifall. Geschäftliches wurde besprochen, Krankenfallenwahlen und unsere Arbeit dafür, die Theatersachen fanden einen guten Abschluß, ferner die Versammlung mehrerer Ortsgruppen des Bezirks in Essen am 30. Oktober. Hoffentlich findet eine rege Teilnahme der Ortsgruppe statt. Die Jugendheimlotterie und sonstige Jugendfragen wurden besprochen. Die Versammlung verließ in schönster Ordnung.

Freiburg. Am Donnerstag, den 20. Oktober, hatten wir die Genehmigung, unseren Zentralvorsitzenden Kollegen Hornbach in einer erweiterten Vorstandssitzung willkommen zu heißen. Kollege Hornbach gab einen Überblick über den Beschäftigungsgrad der einzelnen Berufsgruppen und erläuterte im besonderen die Praxis im Arbeitsstreitverfahren. Die Diskussion ergab mehrere Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einzelner Aktepositionen, und soweit keine Klarung möglich war, soll Rückfrage beim Tarifamt in Leipzig eingeholt werden. — Am Freitag, den 21. Oktober, fand im Saale des Verbandstales eine sehr gut besuchte Versammlung statt, in der Kollege Hornbach einen temperamentvollen Vortrag mit dem Thema hielt: „Was lehren uns die Verbündungen innerhalb der graphischen Berufe vom Jahre 1927?“ Unser Vorsitzender, Kollege Birk, begrüßte in seiner Eröffnungsansprache den Kollegen Hornbach und die zahlreich erschienenen Mitglieder. Auch nahm er Bezug auf die am Tage vorher stattgefundenen Vorstandssitzung. Der Referent des Abends sprach eingangs seiner Rede der Zuhörer Tant aus für das ihm anlässlich seines 50jährigen Geburtstages überwiesene Geschenk. Sodann führte Kollege Hornbach den Nachweis, daß fast alle Tarif- und Lohnverhandlungen im graphischen Gewerbe vom Jahre 1927 reichstariflicher Art durch schiedsgerichtliche Entscheidungen und in einem Faile durch Verbindlichkeitserklärung ihren Abschluß gefunden haben. Da diese Entscheidungen nicht selten ungenügend waren, so hätte niemand mehr wie die Unterhändler bedauert, daß die Voraussetzungen zur Großstaatststellung nicht gegeben waren. Jetzt sei es an der Zeit, alles aufzubinden, die letzten Unorganisierten der Organisation anzuführen und auch finanziell zu rüsten, um den im Jahre 1928 zu bewältigenden Aufgaben im vollen Maße gerecht werden zu können. Es habe keinen Zweck, über das Unwollkommen zu klagen und die Forderung auf Gleichstellung mit den Buchdruckern immer wieder zu berufen, ohne es diesen an Opferwilligkeit und gewerkschaftlicher Schulung gleich zu tun. Die Prozentziffer innerhalb der einzelnen Berufe zur gewerkschaftlichen Organisation sei der Gradmesser für die Lohnhöhe und sonstigen Arbeitsbedingungen. Mit dem Appell an alle Mitglieder, mehr für die wirtschaftliche Interessenvertretung zu tun wie bisher und alle freihändigen Berufsgehörigen dem Verbande anzuschließen, schloß der Redner seine Ausführungen mit größtem Beifall der Versammlung. Der Kollege Kunz kritisierte die Interessentreue eines Teiles der Mitgliedschaft und ermahnte zu größerem Vertrauen gegenüber den Funktionsräumen der Ortsgruppe. Er schaltete ferner die Erfolge innerhalb der Lehrergesellschaft und das bis jetzt durchgeführte und noch durchzuführende Programm für die berufliche Erfüllung der Lehrlinge. Der Kollege Heer unterstrich die Ausführungen des Referenten und erinnerte an den Zusammenhalt und die Einigkeit sowie Opferwilligkeit in den früheren Jahren. Die Errungenheiten der Organisation verdienten eine größere Hochachtung, als gemeinhin von der Masse geschehe. Es sei falsch, die Organisation und führe zu kritisieren, wenn nicht alles nach Wunsch gehe, sondern das Vertrauen zur Organisation müsse intensiviert bei dem Gewerkschaftler fortleben. Der Vorsitzende, Kollege Birk, forderte zur intensiven Mitarbeit bei der jetzt vorgeschriebenen Werbearbeit auf. Auch hob er hervor, daß es zweckmäßiger wäre, etwaige Kritik in der Versammlung auszusprechen, statt hinterher zu nörgeln. In seinem Schlusswort ging Kollege Hornbach auf die Ausführungen in der Diskussion ein und schloß mit der Aufforderung, für die im kommenden Jahre zu erwartenden Revisionsverhandlungen so zu rüsten, daß auf bessere Erfolge wie 1927 gerechnet werden könne. Nach einer Ansprache über die internationale Presseausstellung in Köln, zu der die künstlerisch tätigen Kollegen ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit ausdrückten, wurde die gut verlaufene Versammlung vom Vorsitzenden abgeschlossen. Erfolg: sechs Neuaufnahmen.

Wuppertal. Am 1. Oktober hielt die Zahlstelle ihrer diesjährige Generalversammlung ab. Kollege Menter als Versammlungsleiter eröffnete um 9 Uhr abends die Versammlung und gab die Tagesordnung bekannt. Zum 1. Vorsitzenden wurde Kollege Waldeimer gewählt, zum 2. Vorsitzenden Kollege

Wintegrefst: Rössner wurde Meissner, Schriftführer Meister Tarifkommission; Weimeler, Bräun und Reitmann; Reisoren und Beijer; Zingeler, Maxius und Franz Schreyd. Alle gewählten nahmen ihre Wahl an und dankten für das Vertrauen. Nachdem noch einige lokale Fragen geklärt waren, konnte der Vorige die schon verlaufenen Generativerhauptung idem.

Lahr. Am Samstag, den 2. Oktober, fand im Hotel „Badischer Hof“ eine außerordentliche Versammlung statt, an der der zentralvorsitzende Vorstand und Beirat Dr. Bier als Redner erschienen waren. Beide waren nicht alle Mitglieder erschienen und auch die sonst eingeladenen Kollegen sind ausgeblichen. Erfreut war die rege Teilnahme der führenden Mitglieder des Gutenberg-Bundes. Kollege Hornbach sprach über die Notwendigkeit der Organisation, unter besonderer Berücksichtigung der tariflichen Verhältnisse in der Kartonagenindustrie, und Kollege Bick ergänzte den Vortrag. Nach längerer Aussprache über die vorzunehmenden Agitationsmaßnahmen, an der sich im besonderen der Vorsitzende des Gutenberg-Bundes Ortsgruppe Lahr, Kollege Bleiser, mit Vorlieben beteiligte, schloß Kollege Ober die Versammlung mit dem Versprechen, nichts unvergützt lassen zu wollen, um dem Verbande weiteren Zufluss zu sichern.

Ludwigshafen. Am Montag, den 17. Oktober, hatten wir erstmals Gelegenheit, unserer Verbandsvorständen, Kollegen Hornbach, persönlich kennen zu lernen. Er unterrichtete uns in gut besuchter Versammlung über die Vorgänge im graphischen Gewerbe und begeisterte die Anwesenden zu noch größerer Pflichterfüllung und neuer Werksamkeit, besonders in unserer Nachbarstadt Mannheim. In der Diskussion wurden die bietigen Verhältnisse einer besonderen Würdigung unterzogen. Der Vorige, Kollege Bickel, dankte dem Redner für seine interessanten und belehrenden Ausführungen und versprach, im Verein mit allen Mitgliedern mehr wie bisher werbend für unsere Organisation tätig sein zu wollen.

Mainz. Am Samstag, den 15. Oktober, fand nach längerer Pause eine außerordentliche Versammlung statt. Diese war gut besucht, weil unser Zentralvorsitzender, Kollege Hornbach, als Referent erschien war. Unser Vorsitzender, Kollege Abel, gab seiner Freude Ausdruck, daß nahezu alle im Stadtgebiet wohnenden Mitglieder erschienen waren, verbunden mit dem Wunsche, daß dies auch in den kommenden Versammlungen so sein möge, wenn auch kein besonderer Referent zur Verfügung stände. Kollege Hornbach hielt einen äußerst lehrreichen Vortrag über das Thema: „Was lehrt uns die Tarifpolitik innerhalb der graphischen Berufe vor 1927“. Haben doch die Anwesenden durch diesen Vortrag den ganzen Ernst der Lage kennengelernt und es muß angenommen werden, daß die richtigen Schlüsse daraus gezogen werden. Möge in Zukunft mehr wie bisher jedes Mitglied den Pflichten der Organisation gerecht werden und für die weitere Erstärkung der Ortsgruppe strebt sein. Mit herzlichem Dank gegenüber dem Redner schloß der Vorsitzende, Kollege Abel, die Versammlung.

M. Gladbach. Am 31. August hielten wir unsere Vorstands- und Vertreternversammlung ab und legten das Winterprogramm fest. Demnach hatten wir jeden ersten Mittwoch unsere Vorstands- und Vertreternversammlung und jeden zweiten Mittwoch im Monat die übliche Mitgliederversammlung ab. In dieser soll jedesmal über ein aktuelles Thema gesprochen werden. Für den ersten Vortrag war das „Arbeitslosenversicherungsgesetz“ vorgesehen. Als zweiten Vortrag „Aufbau der Sozialversicherung“ und als dritten Vortrag „Der Bergbau“. Am 5. November feiern wir voraussichtlich unser dreißigjähriges Stiftungsfest, wenn sich genug Kolleginnen und Kollegen dafür begeistern und sich in die Räte eintragen. Unsere Weihnachtsfeier findet am 8. Januar 1928 im Berghaus statt. Vom Vorstand wurde beschlossen, unsere nächste Mitgliederversammlung ausfallen zu lassen, dafür aber für jeden Betrieb eine besondere Betriebsversammlung abzuhalten mit der Tagesordnung: 1. Die augenblicklichen tariflichen Verhältnisse im graphischen Gewerbe; 2. Aussprache über Betriebsverhältnisse. Die Einladung hierzu erfolgte durch gedruckte Flugblätter. Es war zu acht Verteilung und Kollegen restlos erschienen. Kollege Schmid hält jeweils einen längeren Vortrag. Er behandelte hauptsächlich die Gladbach Angelegenheit. Nach der letzten Allgemeinverbindlichkeitserklärung heißt es nämlich: „Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf solche Betriebe, für welche Sonderlohn tarifverträge am 1. April 1927 in Geltung waren oder in Erneuerung derselben häufig abgeschlossen werden.“ Nach eingehender Verhandlung beim Schlichtungsausschluß erklärte sich dieser für unzuständig, weil nach seiner Ansicht am 1. April kein örtliches Abkommen bestanden habe. Somit gilt für Gladbach der Reichstarif wieder. Da die Arbeitgeber diese Voraussetzung aber nicht ausgestrahlt haben, so müssen die Kollegen beim Arbeitsgericht den fehlenden Vorn eintragen. Zur Vereinfachung steht von jedem in Frage kommenden Betrieb

ein Kollege, der auf der jeweiligen Betriebsversammlung vorgeföhrt wurde. Im allgemeinen war durch unsere Betriebsversammlung reges Leben zu verzeichnen, was doch von einer kleinen die ganze Belegschaft vollständig in der Betriebsversammlung erreichend, was bei den Besitztümern große Freude auslöste. Mit der Durchsetzung haben wir auch schon begonnen. Hoffentlich wird sie uns einen guten Erfolg bringen. Es ist festgestellt, daß in unserer Zahlstelle alle männliche und neun weibliche Mitglieder aus dem Beruf ausgeschieden sind. Ein Zeichen, daß in anderen Betrieben besonders in der Textilbranche besser bezahlt wird. A. K.

Seelbach. Am Samstag, den 22. Oktober, hatten wir Gelegenheit, unseren Zentralvorsitzenden, Kollegen Hornbach, zum ersten Male als Referenten begrüßen zu können. Er hielt einen sehr lebhaften Vortrag über die Komponenten der Organisation, unter besonderer Berücksichtigung der tariflichen Vorgänge in der Kartonagenindustrie, und dann ungeteilten Beifall. Auch Kollegen des christlichen Textilarbeiterverbandes nahmen an der Versammlung teil und deren Bezirksleiter, Kollege Zingeler, sowie Vorsitzender Kollege Oberlindner, in der Diskussion interessante Ausführungen. Mehrere Kolleginnen schieden, daß man in ihrem Betriebe den Betriebsrat zu umgehen jucke und auch ihnen wiederholter Verdacht habe, tarifliche Rechte zu beschneiden. Handelt es sich doch in Seelbach um einen Betrieb einer Jahre Kartonagenfabrik, dessen Personal restlos unserem Verbande angehört ist. Die dort tätige Altersleiterin gibt dem Personal fortwährend zu klagen Anteil, indem sie das organisierte Personal des Betriebes zu beeinflussen sucht, auf tarifliche Rechte zu verzichten, und da solches Abteilung erfährt, glaubt sie ihre Hauptaufgabe darin erblicken zu müssen, dasselbe als verheilt und radikal bei der Hauptleitung zu benennen. Wir fordern lediglich Reparaturierung unserer tariflichen Rechte und volle Anerkennung des Betriebsrates. Ist doch im Hauptgeschäft in Zahl mit Zustimmung des Betriebsrates eine Pauschaländerung eingeführt worden, die man, ohne mit dem Betrieberat in Seelbach zu verhandeln, als dort ebenfalls geltend angeschlagen hat. Mit Recht ist hier Protest am Platze, und die einzelnen Redner haben ihre Würdigung ausgedrückt. Nach dem der Vorsitzende, Kollege Oberlindner, dem Kollegen Hornbach und den Vertretern des christlichen Textilarbeiterverbandes seinen Dank ausgesprochen hatte, ging man zum unterhaltenden Teil über, bestehend aus Musik und Gesang, und trennte sich erst in später Stunde.

Waldkirch. Nach langer Pause hatten wir wieder einmal Gelegenheit, in gut besuchter Versammlung am Mittwoch, den 19. Oktober, unseren Zentralvorsitzenden, Kollegen Hornbach, willkommen zu heißen. Er sprach in einem einflößenden Vortrag über die Tarifpolitik im graphischen Gewerbe unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Steinbruch und der Kartonagenindustrie. An der Diskussion beteiligten sich im besonderen die Steinbrucker Kollegen. Aber auch männliche und weibliche Hilfsarbeiter führten Klage, daß sie nicht einen eigenen Berufstarif am Erte haben, sondern dem Reichstarif für die Kartonagenindustrie unterstellt sind. Ja, es stellt sich sogar heraus, daß weibliche Hilfsarbeiter in einzelnen Fällen nicht den zuständigen Vorn beziehen. Letzteres dürfte darauf zurückzuführen sein, daß viele Mitglieder es nicht für notwendig finden, die angefeierten Mitgliederversammlungen zu besuchen und auch das Fachorgan nicht lesen. Kollege Hornbach erwähnte im Schildwort die Mitglieder zur vollen Pflichterfüllung und forderte vor allem aus, den Vorstand mehr wie bisher zu unterstützen. Für die restlose Durchführung des derzeitigen Vertrages werde die Organisation vorstellig werden und die Einführung eines besonderen Steinbrucker Hilfsarbeiter-Tarifs sei von der restlosen organisatorischen Erfüllung der Berufszugehörigen abhängig. Unser Vorsitzender, Kollege Moser, dankte dem Kollegen Hornbach für seinen Vortrag und Beifall und gab der Hoffnung Ausdruck, daß er recht oft Wiederholung finden möge.

Briefkasten

A. K. in G.: Ganz recht, die Einzigkeit ist hier vorhersehbar. Aber besser machen ist sehr schwierig. Das Gebiet der Hochschulstellen hat Mängel, die um besten Ausgleich werden durch eifige Mitarbeit der Kollegen mit sachlichem Können. Grüße mir den Schwarzwald und die treuen Kämpfen alle.

Nach Kempton: Ihr dürft nicht schimpfen, wenn der Druckschleifer mit den Ergebnissen in Eurem Jahrestbericht arg zu Besie gegenangreift. So unbedingt geschrieben, muß freilich auch der beste Korrektor vorschlagen. Befreit Euch also nach dieser Richtung. Gruß.

M. C. in G.: Dein Bericht ist gewiß gut gemeint, zur Veröffentlichung aber nicht geeignet; kühlere rechte Logik muss Vugmayers „Nieder- und Südkunst“, zu beziehen vom Gesamtverbandsverlag, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserstrasse 25.

G. B. und andere: Diese Stimmung ist jetzt wohl in allen Ortsvereinen vorherrschend. Die Buchdrucker regen sich sehr. Lohnkämpfe brechen auch in größeren Maßstab aus (Textilarbeiter, Bergarbeiter). Sorgen wir für Geschlossenheit in unseren Reihen, dann werden wir schon unter Recht erkämpfen.

G. O.: Die Gefallenvereine haben wir meist die treuesten Mitglieder; ein besseres Zusammenarbeiten der beiden Teile ist im Interesse der gemeinsamen Sache zu wünschen.

Die vorliegende Ausgabe umfasst 6 Seiten

Graphischer Zentralverband

Geschäftsstelle: Köln a. Rh., Venloerwall 9
Vertreter: Welt 52585 Postleitzahl: Köln 15170

Abrechnungen vom 3. Quartal gehen ein bis zum 2. Oktober: Düren, Al-Auehain, Mainz, Krefeld, Gelsenkirchen, Mettmann, Remscheid, Coesfeld, Kempten, Münster, Nürnberg, Frankfurt, Albersleben, Bremen, Bremervörde, Bremen, Magdeburg, Kassel, Würzburg, München, Donauwörth, Freiburg, Düsseldorf, Emden, Bremen, Bremen, Waldenburg.

Kinder sind ein: Clausdal, Paderborn, Arnsberg, Neunkirchen, Melschede, Dahl, Eben, Albersleben, Düren, Münster, Remscheid, Kassel, Würzburg, München, Bremen, Bremen, Magdeburg, Kassel, Würzburg, Nürnberg, Al-Auehain, Mainz, Leipzig, Dresden, Emden, Dresden, Bremen, Waldenburg.

Wir bitten dringend, um Erledigung der Abrechnung vorzusehen zu sein. Damit erspart das beiderseitige unschönen Mahnen.

Teilzahlungen sollen von den höheren Ortsgruppen Monat erfolgen.

An die Einsendung der Statistikarten für Monschau wird erinnert.

Es sind erschienen und von unserer Geschäftsstelle zu bestellen: Deutscher Buchdrucker-Tarif, 25 Pf., Reichstarif für Druckerei-Buchbinderei, 25 Pf., Reichstarif für das Buch- und Zeitungsdruckerei-Hilfspersonal, 20 Pf., Tarifvertrag für die Kartonagen-Industrie, 20 Pf., Tarifvertrag für das deutsche Buchbindergewerbe usw. Tarif, 25 Pf.

Sollpreis 10 Pfennig
Vorauszahlung erforderlich Angelgen
Babbelanzeige
folgen 6 Pfennig die Zeitung

Unserer lieben Kollegin

Adele Höster

nebst Bräutigam

die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Zahlstelle Düsseldorf

Unserer lieben Kollegin

Helene Stadtfeld

nebst Bräutigam

die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Zahlstelle Düsseldorf

Unserem lieben Kollegen

Daniel Kremer

zum 40jährigen Arbeitsjubiläum bei der Firma Herder & Co.
herzliche Glückwünsche.

Ortsgruppe Freiburg

Unserem lieben Kollegen

Thina Höhler

nebst Bräutigam

herzliche Glückwünsche zur Vermählung.

Ortsgruppe Freiburg

Unserer Kollegin

Maria Steinfeld

nebst Bräutigam

die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Zahlstelle Köln

Unserem lieben Kollegen

Albert Gerads

und seiner lieben Frau

die herzlichsten Glück- und Segenswünsche
zum 25jährigen Ehejubiläum.

Zahlstelle M. Gladbach

Unserer lieben Kollegin

Helene Becker

nebst ihrem lieben Bräutigam

die herzlichsten Glück- und Segenswünsche
zur Vermählung.

Zahlstelle M. Gladbach

Unserem lieben Kollegen

Heinrich Möller

nebst Braut

unsern herzlichsten Glück- und Segenswünsche
zur Vermählung.

Zahlstelle Paderborn